



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

VI ZR 118/05

vom

30. Mai 2006

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Mai 2006 durch die  
Vizepräsidentin Dr. Müller, den Richter Dr. Greiner, die Richterin Diederichsen und  
die Richter Pauge und Zoll

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in  
dem Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Braunschweig  
vom 28. April 2005 wird zurückgewiesen, weil sie nicht aufzeigt, dass  
die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung  
des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine  
Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).  
Selbst bei Annahme einer Dokumentationspflicht hinsichtlich des  
verwendeten Medizinprodukts hat das Berufungsgericht sich von der  
Verwendung eines Implantats aus Reintitan überzeugt (vgl. Senatsurteil  
vom 10. Januar 1984 – VI ZR 122/82 – VersR 1984, 354). Die  
Beweiswürdigung hält sich im Rahmen des dem Tatrichter  
eingeräumten Beurteilungsermessens und ist aus Rechtsgründen nicht  
zu beanstanden. Art. 3 Abs. 1 und 103 Abs. 1 GG sind nicht verletzt.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2,  
2. Halbs. ZPO abgesehen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens  
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 75.082,73 €

Müller

Greiner

Diederichsen

Pauge

Zoll

Vorinstanzen:

LG Göttingen, Entscheidung vom 25.11.2003 - 8 O 407/00 -

OLG Braunschweig, Entscheidung vom 28.04.2005 - 1 U 131/03 -